

der Textilfabriken wurde 1887 völlig neu geregelt.<sup>102</sup> Seit 1898 wurde auf die Gewerbesteuer der zweiten und dritten Abteilung ein Zuschlag von 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, auf die Fabriksteuer ein solcher von 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> erhoben. Die Zuschläge wurden unter die Gemeinden verteilt.<sup>103</sup>

## Personal- und Klassensteuer

Die Personal- und Klassensteuer erfasste die höheren Berufseinkommen und die Kapitalrenten. Alle Personen mit einem Jahresgehalt (Beamte, Geistliche, Lehrer, Pensionisten etc.) hatten 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> ihres Gehaltes abzuliefern. Einkommen unter 100 fl blieben steuerfrei.<sup>104</sup> Kapital- und Pachtzinse, Dividenden etc. wurden mit 1/2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> besteuert. Spareinlagen bis 300 fl waren steuerfrei.<sup>105</sup> Von der Personal- und Klassensteuer ausgenommen waren die Mitglieder der fürstlichen Familie, der Fiskus, Schulen, Kirchen und Stiftungen, sowie Personen, deren Kapital im Ausland bereits einer ähnlichen Steuer unterworfen war.<sup>106</sup>

1898 wurde die Besteuerung von Jahresgehältern unter 600 fl auf 1/3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, diejenige von Gehältern über 600 fl auf 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> fixiert.<sup>107</sup> Die Steuer für Kapitalien etc. wurde für Erträge unter 600 fl mit 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, für Erträge über 600 fl mit 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bestimmt.<sup>108</sup> Die Hälfte der Personal- und Klassensteuerbeträge ging künftig an die Gemeinden.<sup>109</sup>

### e) *Andere Steuern*

## Umgeld

Der Bezug des Umgeldes gehörte zu den alten landesherrlichen Hoheitsrechten.<sup>110</sup> Gemäss Urbar hatte jeder Wirt pro Saum alkoholischer Getränke soviel Schillinge Umgeld zu zahlen, als das Mass Pfennige kostete. Ein Schilling betrug 14 Denar (Pfennige) oder 3 1/2 kr, und ein Saum bestand aus 20 Viertl. Schenkte ein Wirt beispielsweise das Mass Weisswein um 16 kr aus, so bezahlte er pro Saum somit 4 mal 16 Schilling (1 kr = 4 Denar) oder, pro Schilling 3 1/2 kr gerechnet, 3 fl 44 kr.

Das Umgeld wurde von Bier, Wein und Branntwein bezogen.<sup>111</sup> Um eine gleichmässige Besteuerung zu erreichen, wurde jährlich die sog.

---

102 Gesetz vom 23. August 1887. — LGBI. Jg. 1887, Nr. 3. — Vgl. oben, S. 236

103 Gesetz vom 19. Sept. 1898. — LGBI. Jg. 1898, Nr. 6, § 7.

104 Steuergesetz vom 20. Okt. 1865. § 60.

105 a. a. O., § 62.

106 a. a. O., § 57.

107 Gesetz vom 19. Sept. 1898. — LGBI. Jg. 1898, Nr. 6, § 1.

108 a. a. O., § 2.

109 a. a. O., § 7.

110 Vgl. oben, S. 73 f.